

heber offensichtlich „versprochen“ hat, kurz: die Beseitigung offenkundiger Irrtümer. Streichungen und selbst die Weglassung einzelner — an sich nicht irriger — Worte können das Werk ebenso verfälschen wie Änderungen oder Zusätze und sind deshalb ohne Zustimmung des Autors nicht zulässig. Eigenwilliger, vielleicht sogar ungewöhnlicher Stil eines Urhebers gibt nicht die Befugnis zu eigenmächtigen Korrekturen: Gerade die ausgeprägte Persönlichkeit spiegelt sich im individuellen Stil, und gerade hier ist das Feld, auf dem am meisten gesündigt wird; es gibt Bearbeiter, denen jedes Abweichen vom Durchschnitt mißbehagt, die jede Stileigenheit durch glatte und abgegriffene Sprachklischees ersetzen möchten. Die Einwilligung des Autors zu solchen Änderungen muß schon deshalb eingeholt werden, weil oft genug die vermeintlich „stilistische“ Änderung den Sinn des Gesagten ändert. Auch hier ist kameradschaftliche Zusammenarbeit das oberste Gebot; kein Autor wird sich berechtigten und vernünftigen Vorschlägen des Bearbeiters widersetzen. Geschieht es dennoch, so ermächtigt das den Verlag zwar nicht zu Eingriffen in die Gestalt des Werks, u. U. aber zum Rücktritt oder zur Forderung von Schadenersatz nach §§ 31, 30 VerG¹⁹.

Ein ähnliches Beispiel betrifft ein anderes Nichtvermögensrecht des Autors aus der Urheberschaft, nämlich seinen Anspruch auf Vorlegung von Korrekturabzügen nach § 20 VerG. Insbesondere Zeitschriftenverlage unterlassen immer häufiger die Übersendung dieser Abzüge; auf Mahnung pflegt mitgeteilt zu werden, daß der Ablauf des Druckprozesses das nicht mehr gestatte. Offenbar fehlt es auch hier an Klarheit darüber, daß es für den Verfasser von größter Wichtigkeit ist, an Hand der Fahnen eine letzte Kontrolle darüber zu besitzen, in welcher Form die Verkörperung seiner Persönlichkeit in die Welt gelangt, insbesondere, etwaige Fehler noch ausmerzen zu können. Es ist die gesetzliche Pflicht des Verlags, dieses Recht des Urhebers der Druckerei gegenüber durchzusetzen.

Ich habe diese Beispiele ausführlich dargestellt, um davon zu überzeugen, wie sehr es gerade bei den aus der

¹⁹ W vgl. zu der Problematik des Änderungsverbots die instruktive Arbeit von Raab, Autor und Lektor, Berlin 1959, S. 28 ff. der im wesentlichen zu demselben Ergebnis gelangt. Vgl. auch Münzer, „Bemerkungen zum Urheberrecht“, Erfindungs- und Vorschlagswesen 1958, Heft 7, S. 149 f.

Urheberschaft fließenden Nichtvermögensrechten darauf ankommt, sie aus dem Wesen des Persönlichkeitsrechts zu erfassen. Das volle Verständnis seiner Natur ist die wichtigste Garantie für den Schutz der Urheberrechte durch die Beteiligten und für die richtige Anwendung des Gesetzes.

In gleicher Weise müssen die an die technische Schöpfung geknüpften Nichtvermögensrechte weitgehend als Ausdruck dessen verstanden werden, daß sich in der Erfindung und Neuerung ein Stück Persönlichkeit des Urhebers verkörpert. Hier liegen die Dinge insofern günstiger, als diese Rechte durch sozialistische Gesetze jüngsten Datums neu geregelt worden sind; aber auch hier können die Gesetze nur Leben gewinnen, wenn alle Beteiligten volle Einsicht in das Wesen des Persönlichkeitsrechts besitzen. Denken wir etwa an das Recht des Neuerers auf Mitwirkung an der Realisierung seines Vorschlags, gegebenenfalls in anderen Betrieben (§ 3 Abs. 1 Ziff. 7 der NeuererVO). Fordert z. B. der Neuerer hierfür eine zeitliche Freistellung von seiner üblichen Arbeit, so soll der Betriebsleiter diesen Wunsch nicht mißdeuten, sondern als den berechtigten und vom Gesetz gebilligten Drang des Urhebers verstehen, sein „Kind“ möglichst überall durchzusetzen und damit auch der Gesellschaft zu nützen. Übrigens führt unter dem Vergleich mit dem Eltern-Kind-Verhältnis noch weiter: Hier wie dort gibt es nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht, für das Gedeihen und Fortkommen des „Kindes“ zu sorgen²⁰, sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, daß es im einen Falle ein tüchtiger Miterbauer der kommunistischen Gesellschaft, im anderen Falle ein nützlicher Baustein im Gebäude des wissenschaftlich-technischen Höchststandes wird.

So werden wir auch mit der tieferen Durchdringung der Natur des Persönlichkeitsrechts den erzieherischen und fördernden Einfluß des sozialistischen Rechts auf die gesellschaftliche Entwicklung mehr helfen.

(Der vorstehende Beitrag ist eine gekürzte und geringfügig überarbeitete Fassung des in der Wissenschaftlichen Zeitschrift der Humboldt-Universität, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, Jg. XIII [1964], Heft 1 [Festschrift Arthur Baumgarten], S. 41 ff. erschienenen gleichnamigen Aufsatzes von Nathan.)

²⁰ Vgl. § 9 Abs. 3 Ziff. 2 der NeuererVO.

Dr. HARALD SCHMIDT, Leiter der Rechtsstelle der Deutschen Versicherungs-Anstalt

Einige Probleme der rechtlichen Gestaltung der Versicherungsverhältnisse im ZGB

Das Programm der SED hebt die große Bedeutung der planmäßigen Schaffung staatlicher Material- und Finanzreserven für den hohen Nutzeffekt der gesamten volkswirtschaftlichen Tätigkeit, für die optimale Erfüllung der Volkswirtschaftspläne und zur Vermeidung kräftezehrender Anspannungen und Verluste hervor¹. Neben der zentralisierten Bildung von Finanzreserven durch den Staatshaushalt wird ein erheblicher Teil der in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens für unvorhergesehene Schadenfälle und Störungen erforderlichen Finanzreserven durch die Versicherung gebildet.

Die Versicherung ist in der sozialistischen Gesellschaftsordnung ein Instrument zur Sicherung des Reproduktionsprozesses und der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft bei Störungen durch unvorhergesehene Schadenereignisse, ein Instrument zur Sicherung des sozialistischen Verteilungsprinzips

und des ständig wachsenden Wohlstandes der Werktätigen. Aus dieser ökonomischen Zielsetzung der Versicherung ergibt sich auch die Aufgabenstellung des staatlichen Versicherers, die Aufgabe jedes einzelnen Versicherungsverhältnisses. Dementsprechend müssen sich daraus auch die Grundsätze für die künftige rechtliche Gestaltung der Versicherungsverhältnisse ergeben.

Das Prinzip des umfassenden Versicherungsschutzes und das Recht auf Versicherungsschutz

Die volle Verwirklichung der Funktion der Versicherung erfordert einen *umfassenden und vollwertigen Versicherungsschutz* für möglichst alle wesentlichen unvorhergesehenen Schadenereignisse und für die Bürger darüber hinaus auch für die Weckselfälle des Lebens (Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter, Tod u. ä.), die zu einem Ausfall oder einer Minderung des Arbeitseinkommens führen oder einen zusätzlichen Geldbedarf auslösen. Die Voraussetzungen hierfür sind durch die Vergesellschaftung des Versicherungsfonds gegeben.

¹ Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1963, S. 342.